

gegen einen Jugendlichen muß stets ein Staatsanwalt mitwirken, eines besonderen gerichtlichen Verlangens auf Teilnahme bedarf es deswegen nicht.

§215

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken. Das gleiche gilt für die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger.

Besonders in Strafverfahren mit mehreren Angeklagten oder mit mehreren großen Handlungskomplexen kann diese Bestimmung bedeutsam werden. Sache der Staatsanwälte ist es, untereinander die Aufgaben abzustimmen und zu verteilen. Entsprechendes gilt für mehrere Verteidiger eines Angeklagten.

§216

Anwesenheitspflicht

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) In Fällen der notwendigen Verteidigung (§§ 63, 72) darf sich der Verteidiger nur mit Zustimmung des Gerichts und wenn seine Vertretung gewährleistet ist, aus der Hauptverhandlung entfernen.

(3) Entfernt sich der Angeklagte oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er sdition zur Person und zur Sache vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält. ¹

1. Bedeutung: Der gerichtlichen Pflicht zur Feststellung der Wahrheit, der Aufgabe, erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken, und dem Recht des Angeklagten auf Verteidigung und auf Mitwirkung am Strafverfahren entspricht das an den Angeklagten gerichtete Verbot, die Hauptverhandlung zu verlassen (Abs. 1). Hat das Gericht unter **Verletzung** der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Bedingungen in Abwesenheit eines Angeklagten oder — im Fall der notwendigen Verteidigung — eines Vertei-